

7.2 Kartellrecht / Droit des cartels

Anmerkung zu «Beweisverwertungsverbot II»

Bundesverwaltungsgericht vom 15. August 2017

Mit Bezug auf die vorstehend abgefasste E. 1.5 des BVGer ist anzumerken, dass diese Ausführungen nur dann Bestand haben, wenn die Nichtigkeit vom Beschwerdeführer nicht geltend gemacht wird und sich die Verfügung aus anderen als den Beschwerdegründen als nichtig erweist. In der umgekehrten und im vorliegenden Entscheid zugrunde liegende Konstellation, in der die Nichtigkeit der eigentliche Beschwerdegrund ist, ergeht ein Eintretens- und im Falle der Gutheissung ein Feststellungsentscheid. Es dürfte wohl nicht der Auffassung des BVGer entsprechen, dass jemand, der gegen eine nichtige Verfügung Beschwerde erhebt und die Feststellung der Nichtigkeit beantragt, mit einem Nichteintretensentscheid abgestraft wird. Vorbehalten bleibt natürlich ein Nichteintretensentscheid aus anderen, insbesondere verfahrensrechtlichen Gründen (fehlendes Rechtsschutzinteresse, Nichtleistung des Kostenvorschusses etc.).

Gregor Wild, PD Dr. iur., Rechtsanwalt, Zürich
Marc Wullschleger, Dr. iur., Rechtsanwalt, Zürich